

Statuten des Vereins „Qualitätsentwicklung in innovativen Schulen der Schweiz QuiSS“

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Qualitätsentwicklung in innovativen Schulen der Schweiz QuiSS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff.ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten oder der amtierenden Präsidentin.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein QuiSS bezweckt die Unterstützung von Schulen und weiteren Institutionen in der Messung und Entwicklung ihrer Qualität sowie der Bereitstellung von Instrumenten, die einen Qualitätsvergleich zwischen den Schulen und zwischen den Institutionen ermöglichen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien des Vereins QuiSS sind:

- a) Natürliche Personen
- b) Einzelschulen und Schuleinheiten
- c) Schulgemeinden
- d) Bildungsinstitutionen
- e) Verwaltungseinheiten auf kantonaler und kommunaler Ebene

Voraussetzung zur Aufnahme ist die Bereitschaft zur Anerkennung und Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinsziele. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten oder an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr:

für die Kategorien

- a) Fr. 100
- b) Fr. 200
- c) Fr. 200 für Schulgemeinden mit 1 bis 4 Schulen/Schuleinheiten, plus Fr. 50 für jede weitere Schule/Schuleinheit
- d) und e) Fr. 1000

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Todesfall. Der Austritt muss, auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer dreiviertel Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches nachweislich die Interessen des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Mitglied vernachlässigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und wird schriftlich begründet mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins QuiSS sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen, schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten oder an die Präsidentin zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich

von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidialamtes gemäss Art 10 lit. d) selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Aktuar/Aktuarin
- c) Kassier/Kassierin

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statutenanträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Wahl einer Geschäftsstelle und Regelung des Verkehrs mit der Geschäftsstelle

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber dem Vorstand.

Art. 18

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Sie kann auch qualifizierte juristische Personen als Revisionsstelle ernennen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Für die Statutenänderung ist eine dreivierteil Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Zur Auflösung des Vereins ist eine dreivierteil Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

So beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung vom 8. März 2006 in Zürich.

Die Präsidentin:

Rita Soland

Der Aktuar:

Toni Schönbachler